

Meine

# Vereinswelt

**„Wie Sie  
Spendenbescheinigungen  
100 % finanzamtssicher  
ausstellen und sogar  
neue Spender damit  
gewinnen!“**

**Antwortkatalog Chat**



**? Wie stelle ich eine Zuwendungsbescheinigung für eine Spende aus, die von einer GbR überwiesen wird und bei der als Vermerk eine prozentuale Aufteilung der Summe je nach Anteile der Geschäftspartner erfolgt?**

Wenn eine Spende von einer GbR überwiesen wird und im Verwendungszweck (oder Begleittext) steht: „bitte prozentual nach Gesellschafteranteilen aufteilen“, müssen Sie vor allem eins sauber trennen:

1. Wer ist zivil-/steuerlich „Zuwendender“ (Spender)?
2. Auf wessen Namen darf die Zuwendungsbestätigung lauten?

Denn die amtlichen Muster verlangen zwingend „Name und Anschrift des Zuwendenden“ – und diese Muster sind verbindlich (§ 50 Abs. 1 EStDV).

**Praktisch haben Sie drei typische Fallkonstellationen – und daraus folgt jeweils ein anderes Vorgehen:**

Fall A: Die GbR spendet aus ihrem (Betriebs-)Vermögen (Unternehmensspende). Dann ist die GbR der Zuwendende. Sie stellen eine Zuwendungsbestätigung auf die GbR aus (Name/Anschrift der GbR, ggf. „vertreten durch ...“). Eine „Aufteilung“ auf einzelne Gesellschafter gehört dann nicht in die Zuwendungsbestätigung – das ist steuerlich Sache der GbR/Steuerberatung im Rahmen der Gewinnermittlung/Feststellung.

Fall B: Die Gesellschafter spenden „eigentlich privat“, nutzen aber das GbR-Konto (und wollen die Spende privat geltend machen).

Dann sind die einzelnen Personen die Zuwendenden. In diesem Fall sollten Sie nicht einfach nur wegen eines Verwendungszwecks mehrere Bescheinigungen ausstellen (Doppelverwendungs-/Haftungsrisiko), sondern sich eine kurze schriftliche Erklärung geben lassen, z. B. per Mail/Brief von der GbR/allen Gesellschaftern:

- Gesamtbetrag der Überweisung, Buchungsdatum
- Bestätigung: „Die Zuwendung wird von den nachfolgend genannten Personen getragen.“
- Namen, Anschriften der Gesellschafter (so wie später in der Steuererklärung)
- Aufteilung (Betrag oder Prozent; am besten direkt Betrag je Person)
- Erklärung, dass keine weitere Zuwendungsbestätigung für denselben Betrag beantragt/ausgestellt wird.

Dann stellen Sie für jede Person eine eigene Zuwendungsbestätigung über ihren Teilbetrag aus (amtliches Muster, jeweils Name/Anschrift des jeweiligen Zuwendenden, Betrag, Datum). Dass die Zahlung technisch „von der GbR“ kam, können Sie – wenn Sie es dokumentieren wollen – höchstens als internen Buchungsvermerk oder als zusätzlichen Hinweis außerhalb der Pflichtangaben führen; die Kernaussage der Bescheinigung bleibt: Zuwendung von Person X

über Betrag Y am Tag Z. (Die Pflichtangaben und Musterstruktur müssen unangetastet bleiben.)

Fall C: Mischlage / unklar.

Wenn nur „GbR XY“ als Kontoinhaber auftaucht, aber keine klare Zuwendungs-Zuordnung existiert, ist die rechtssichere Standardlösung: Bescheinigung auf die GbR (eine Bescheinigung, ein Zuwendender). Alles andere sollten Sie wirklich erst machen, wenn Sie die Erklärung aus Fall B haben.

**? Kann eine Spendenbescheinigung mit Stempel mit einer Postfachadresse ausgestellt werden, oder muss es eine „richtige Adresse“ vom Verein sein?**

Ja – eine Zuwendungsbestätigung „mit Postfach“ ist nicht automatisch unwirksam. Die amtlichen Muster verlangen schlicht „Name und Anschrift“ des Zuwendungsempfängers. Aber: In der Praxis ist ein Postfach als einzige Anschrift ein unnötiger Stolperstein, weil es keine „ladungsfähige“ Adresse ist und manche Prüfer/Anleitungen ausdrücklich empfehlen, Straße/Hausnummer zu verwenden (also „kein Postfach“).

**Empfehlung:**

1. Auf die Zuwendungsbestätigung gehört als Anschrift die „normale“ Vereinsadresse (Straße, Hausnummer, PLZ, Ort) – also eine Adresse, unter der der Verein eindeutig erreichbar/zuordenbar ist.
2. Das Postfach können Sie zusätzlich angeben (z. B. im Briefkopf/unter der Adresse oder als separate Postanschrift).

**? Wir erhalten Spenden über PayPal, z. B. 350.- Euro - bei uns kommen wegen der Gebühren nur ca. 295.- Euro an. Wie hoch stelle ich die Spendenbescheinigung aus? Wie führe ich dies in der Buchhaltung aus?**

Für die Zuwendungsbestätigung zählt der Betrag, den Ihr Verein als Zuwendung tatsächlich erhält und als „Betrag der Zuwendung“ bescheinigen kann. Das ergibt sich schon aus dem verbindlichen amtlichen Muster (u. a. Feld „Betrag der Zuwendung“; Muster nach § 50 Abs. 1 EStDV) und dem Grundsatz: Sie dürfen nur das bestätigen, was dem Verein zugeflossen ist. ([Gesetze im Internet][1])

Wenn bei einer PayPal-Spende von 350 € wegen Gebühren nur 295 € auf Ihrem PayPal-/Bankkonto ankommen, ist die sichere Praxis:

Stellen Sie die Zuwendungsbestätigung über 295 € aus (Netto-Zufluss beim Verein). Die einbehaltenen PayPal-Gebühren sind keine Zuwendung an den Verein, sondern ein Entgelt an PayPal; dafür dürfen Sie keine Spendenbescheinigung ausstellen. (Viele Organisationen handhaben das genauso und weisen ausdrücklich darauf hin.)

- ? *Wir sind ein Förderverein für Musikprojekte. Unser Vereinssitz ist in Hannover, aber es gibt kein Gebäude; die Mitglieder / Spender kommen aus Deutschland, Schweiz, Österreich usw. Der 1. Vorsitzende lebt in Süddeutschland. Geben wir seine Adresse an bei „Aussteller und Anschrift der steuerbegünstigten Einrichtung“?*

Als „Anschrift der steuerbegünstigten Einrichtung“ muss grundsätzlich die Adresse angegeben werden, unter der der Verein beim Amtsgericht (Vereinsregister) und beim Finanzamt geführt wird. Da Ihr Satzungssitz in Hannover liegt, sollte die Bescheinigung diesen Bezug widerspiegeln. Wenn der Verein dort kein eigenes Gebäude hat, wird in der Regel die Adresse desjenigen Vorstandsmitglieds genutzt, bei dem die „Fäden zusammenlaufen“ – also oft die des 1. Vorsitzenden.

- ? *Wie ist eine Sammelzuwendungsbestätigung auszustellen, wenn ein Spender innerhalb eines Kalenderjahres 14 Einzelspenden in unterschiedlicher Höhe geleistet hat?*

Das entdecken Sie in der Ausfüllanleitung, die ich im Webinar angeboten habe. Auch auf [meinevereinswelt.de](http://meinevereinswelt.de)

- ? *Unsere Körperschaftsteuererklärung ist letztes Jahr abgelaufen und die neue Bescheinigung ist noch nicht angekommen. Darf ich dennoch schon Zuwendungsbescheinigungen ausstellen?*

Es kommt nicht darauf an, für welchen Zeitraum die Steuererklärung abgegeben wurde, sondern wie alt das Dokument selbst ist.

#### **Die „5-Jahres-Regel“ (und die 3-Jahres-Regel)**

Ein Verein darf nur dann Zuwendungsbestätigungen ausstellen, wenn er über einen gültigen Nachweis der Gemeinnützigkeit verfügt. Hierbei gelten für das Ausstellungsdatum der Bescheinigung (der Tag, an dem Sie die Quittung unterschreiben) folgende Fristen:

1. Freistellungsbescheid / Anlage zum KSt-Bescheid: Dieses Dokument darf zum Zeitpunkt der Ausstellung der Spendenbescheinigung nicht älter als 5 Jahre sein (gerechnet ab dem Datum des Bescheids).
2. Feststellungsbescheid (§ 60a AO): Dieser (oft für Neugründungen genutzte) Bescheid darf nicht älter als 3 Jahre sein.

Wichtig für Ihren Fall: Wenn die letzte Steuererklärung zwar „abgelaufen“ ist (z. B. der Turnus 2022–2024 beendet ist), der dazugehörige Freistellungsbescheid aber erst im Jahr 2025 erstellt wurde, ist dieser Bescheid bis 2030 gültig, um Spenden zu quittieren – auch während Sie auf den nächsten Bescheid warten.

### **Was tun, wenn der Bescheid tatsächlich älter als 5 Jahre ist?**

Sollte Ihr letzter Bescheid tatsächlich vor mehr als fünf Jahren ausgestellt worden sein, tritt eine Sperre ein:

- **Ausstellungsverbot:** Sie dürfen rechtlich gesehen keine neuen Zuwendungsbestätigungen ausstellen, solange der neue Bescheid nicht vorliegt.
- **Haftungsrisiko:** Werden dennoch Bescheinigungen mit einem veralteten Datum ausgestellt, haftet der Verein (und unter Umständen der Vorstand persönlich) für die entgangene Steuer (Spendenhaftung in Höhe von 30 % / 45 % des Spendenbetrags).

### **Vorgehensweise in der Übergangszeit**

Wenn Ihre Leser auf die Bescheinigungen warten, empfiehlt sich folgendes Vorgehen:

- **Spenden bis 300 Euro:** Hier reicht den Spendern ohnehin der vereinfachte Nachweis (Kontoauszug zusammen mit einem Ausdruck der Satzung/Webseite, dass der Verein gemeinnützig ist). Das entlastet Sie sofort.
- **Großspenden „parken“:** Informieren Sie die Spender darüber, dass die Prüfung durch das Finanzamt läuft. Sobald der neue Bescheid eintrifft, stellen Sie die Bescheinigungen aus. Da der Bescheid in der Regel rückwirkend für das ganze Kalenderjahr gilt, ist das steuerlich für die Spender kein Problem, solange sie die Bescheinigung bis zur Abgabe ihrer eigenen Steuererklärung erhalten.

### **? *Wie verhält es sich mit zweckgebundenen Spenden (Spende für ein bestimmtes Projekt): Was schreibe ich in SQ? Und wie wird das in der Buchhaltung erfasst?***

Auf dem offiziellen Formular des Bundesfinanzministeriums gibt es kein explizites Feld für den „Verwendungszweck“. Dennoch sollten Sie Folgendes beachten:

- **Zusatzangaben sind erlaubt:** Sie können im Freitextfeld oder in einem ergänzenden Satz vermuten: „Die Zuwendung wird zur Förderung von [Name des Projekts] verwendet.“
- **Keine Verpflichtung zur Nennung:** Rein rechtlich muss der konkrete Projektname nicht auf der Bescheinigung stehen. Es reicht der Hinweis, dass die Spende für die steuerbegünstigten Zwecke des Vereins verwendet wird.

### **Erfassung in der Buchhaltung**

Spenden gehören im gemeinnützigen Steuerrecht immer in den Ideellen Bereich. Bei Zweckbindung kommt jedoch eine zusätzliche Ebene hinzu:

Auch wenn die Spende im ideellen Bereich landet, muss die Buchhaltung sicherstellen, dass das Geld zeitnah und ausschließlich für den genannten Zweck ausgegeben wird, falls Ihr Verein dem Gebot der zeitnahen Mittelverwendung unterliegt.

Richten Sie in Ihrer Buchhaltungssoftware für jedes Projekt eine eigene Kostenstelle ein (z. B. KST 2026-MUSIK). So können Sie dem Finanzamt jederzeit nachweisen, wie viel Geld für diesen Zweck eingegangen ist und was davon bereits ausgegeben wurde.

**? *Wir bekommen für unsere Tombola bei unserer Jahresabschlussfeier von Firmen z. B. Eintrittskarten oder auch Sachspenden (Gläser, Kaffee o. Ä.). Gilt das auch als Spende, d. h. können wir dafür eine Spendenquittung ausstellen?***

Ja, für Sachspenden (wie Gläser oder Kaffee) und auch für Gutscheine/Eintrittskarten können Sie grundsätzlich Spendenbescheinigungen ausstellen. Für Sachspenden müssen Sie das amtliche Formular für „Sachzuwendungen“ verwenden. Hier sind zusätzliche Angaben zwingend erforderlich: Genaue Bezeichnung: Nicht nur „Sachspende“, sondern „10 Packungen Kaffee à 500g“ oder „2 Eintrittskarten für Konzert X“.

Sie müssen den Wert (den gemeinen Wert/Marktwert) angeben:

- Neuware: Hier dient der Ladenpreis (inkl. MwSt.) als Grundlage. Lassen Sie sich am besten eine Rechnungskopie oder einen Lieferschein der Firma geben, auf dem der Preis steht.
- Gebrauchte Ware: Hier muss der aktuelle Marktwert geschätzt werden (was würde man bei einem Gebrauchtportal dafür zahlen?).
- Herkunft: Sie müssen auf der Bescheinigung ankreuzen, ob die Sachspende aus dem Privatvermögen oder dem Betriebsvermögen des Spenders stammt. Bei Firmen ist es fast immer das Betriebsvermögen.

**Die Tombola-Falle (Buchhaltung)**

Die Tombola selbst ist steuerlich ein wirtschaftlicher Geschäftsbetrieb. Das hat Konsequenzen für Ihre Buchhaltung:

- Einnahme der Spende: Die Sachspende geht zunächst im ideellen Bereich ein (Einnahme Sachspende an Ertrag Sachspende).
- Entnahme für die Tombola: Da die Gegenstände in der Tombola verlost werden (um Lose zu verkaufen), müssen sie buchhalterisch in den wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb überführt werden.
- Umsatzsteuer: Bei der Ausgabe der Preise in einer Tombola fällt in der Regel keine Umsatzsteuer an, sofern es sich um eine genehmigte Lotterie für wohltätige Zwecke handelt.

**Was Sie bei Eintrittskarten beachten müssen**

Eintrittskarten sind rechtlich gesehen „verbriefte Rechte“.

Wenn der Veranstalter (die Firma) Ihnen die Karten schenkt, ist das eine Sachspende. Der Wert ist der aufgedruckte Ticketpreis.

Wichtig: Der Spender muss auf seinen Vorsteuerabzug für diese Tickets verzichten bzw. diesen korrigieren, da die Spende eine unentgeltliche Wertabgabe darstellt. Das ist aber das Problem der Firma, nicht Ihres Vereins.

**? *Darf ich die Einzelspenden nicht in einer Gesamtsumme zusammenfassen?***

Nein, eine bloße Gesamtsumme reicht nicht aus. Das offizielle Formular sieht vor, dass jede einzelne Spende nachvollziehbar gelistet wird. Dies dient der

Transparenz, damit das Finanzamt prüfen kann, ob die Spenden tatsächlich im bescheinigten Zeitraum geflossen sind.

Sie haben zwei Möglichkeiten, wie Sie diese Details angeben können:

- Direkt auf dem Formular: Wenn es nur wenige Spenden sind (z. B. drei oder vier), können diese oft direkt auf der Vorder- oder Rückseite des amtlichen Musters aufgeführt werden.
- Als Anlage: Bei vielen Einzelspenden (z. B. monatliche Mitgliedsbeiträge oder regelmäßige Förderungen) verweist man auf dem Hauptblatt auf eine Anlage. Diese Anlage muss fest mit der Sammelbestätigung verbunden sein und ebenfalls die Gesamtsumme sowie die detaillierte Liste enthalten.

**? *Ein Mitglied möchte zusätzlich zu einer Rechnung für den Mitgliedsbeitrag in Höhe von 40,- €/Jahr eine Spendenbescheinigung bekommen. Braucht der das? Was muss ich da beachten insbes. bzgl. des Kreuzes zum Mitgliedsbeitrag. Wir sind gemeinnützig. Wo finde ich was dazu? Ich muss es dem Mitglied erklären.***

Bei einem Betrag von 40 Euro ist die Antwort rechtlich gesehen: Nein. Bei Zuwendungen bis 300 Euro verlangt das Finanzamt keine formale Spendenbescheinigung. Es reicht der Kontoauszug der Bank (oder eine Buchungsbestätigung bei PayPal/Kreditkarte).

Zusätzlich muss der Spender einen Beleg des Vereins vorlegen, aus dem die Steuerbegünstigung hervorgeht. Das kann ein einfacher Flyer, ein Ausdruck der Satzung oder eben die Rechnung, die Sie bereits ausgestellt haben, sein – sofern darauf der Freistellungsbescheid erwähnt wird.

**Tipps für das Gespräch:** Sagen Sie dem Mitglied: „Dein Kontoauszug zusammen mit unserer Rechnung zählt vor dem Finanzamt genauso viel wie eine Spendenbescheinigung. Das spart uns beiden die Bürokratie.“

Achtung: Mitgliedsbeiträge an Vereine, die überwiegend Freizeitwecke verfolgen (z.B. Sport) können Mitgliedsbeiträge keine Spende sein.-

**? *Müssen Spenden per Überweisung eingehen oder sind auch Barspenden möglich?***

Ja, Barspenden sind möglich Eingang quittieren. Zuwendungsbestätigung ausstellen.

***2) Kann ein Übungsleiter eine Bescheinigung über eine Verzichtsspende erhalten oder muss ihm ein echter Geldaufwand entstanden sein, auf dessen Erstattung er verzichtet?***

Der Anspruch des Übungsleiters auf die Übungsleiterpauschale muss nachweisbar sein (Beschluss, Übungsleitervertrag etc.). Die Rückspende muss der Spender erklären, nicht der Verein.

? ***Spende aus Benefizkonzert, wie wird das gehandhabt? Die Summe kann man ja nicht auf die Spender aufteilen.***

Das ist ein klassisches Szenario bei Benefizveranstaltungen. Wenn nach einem Konzert der „Hut herumgeht“ oder eine Spendenbox aufgestellt wird, handelt es sich steuerrechtlich um anonyme Sammelspenden.

Hier ist die korrekte Vorgehensweise für Sie und Ihre Leser, unterteilt in die formale Abwicklung und die buchhalterische Erfassung:

**Die Dokumentation (Das Zählprotokoll)**

Da Sie für anonyme Spenden keine Zuwendungsbestätigungen ausstellen können (weil der Name des Spenders fehlt), ist der Nachweis gegenüber dem Finanzamt besonders wichtig. Das Finanzamt möchte sicherstellen, dass das Geld tatsächlich als Spende eingegangen ist und nicht aus einem steuerpflichtigen Ticketverkauf stammt.

Vier-Augen-Prinzip: Das Geld sollte unmittelbar nach dem Konzert von mindestens zwei Personen (z. B. Vorstand und Kassenwart) gemeinsam gezählt werden.

**Zählprotokoll erstellen:**

Fertigen Sie ein kurzes Dokument an, das Folgendes enthält:

- Datum und Anlass (z. B. „Benefizkonzert am 29.01.2026“).
- Die genaue Summe, aufgeschlüsselt nach Münzen und Scheinen.
- Unterschrift beider Personen.
- Einen Vermerk, dass es sich um freiwillige Spenden ohne Gegenleistung handelte.

**Keine Spendenbescheinigungen möglich**

Für Beträge aus einer anonymen Sammlung darf niemals eine Spendenquittung ausgestellt werden. Eine Zuwendungsbestätigung setzt voraus, dass der Spender namentlich bekannt ist und die Spende direkt von seinem Konto oder aus seinem Geldbeutel kam.

Werfen Besucher Geld in die Box, verlieren sie den Anspruch auf eine steuerliche Absetzbarkeit, da die Identität nicht nachweisbar ist.

? ***Stundennachweis von ÜL und Ehrenamtlichen ist immer wieder ein Thema bei uns. Können die Bescheinigungen pauschal in Höhe von 3.000,-- bzw. 840,00 € ausgestellt werden, oder muss ein Stundennachweis ausgestellt werden?***

Der Anspruch kann pauschal auf 3.000/3.300 bzw. 840 / 960 Euro vereinbart werden. Es muss aber eine vereinfachte Zeitaufzeichnung geben, damit

nachgewiesen wird, dass die Tätigkeit nebenberuflich ausgeübt wird (Jahresdurchschnitt: nicht mehr als 14 Std./Woche) und nicht z.B. für einen im Dezember eingestellten Übungsleiter, der nur noch eine Stunde im Jahr gibt, die 3.3000 Euro gezahlt werden, was einem sagenhaften Stundenlohn entspräche.

? ***Muss die Steuerbefreiung neu beantragt werden?***

Erfolgt im Rahmen der alle 3 Jahre abzugebenden Steuererklärungen automatisch.

? ***Spende von einer Privatperson: Max Mustermann – SB soll auf Autohaus Max Mustermann ausgestellt werden. Darf das gemacht werden?***

Wenn es sich um eine Barspende handelt und der Spender sagt, das spendet mein Autohaus – ja. Kommt die Spende vom Privatkonto: nein.

? ***Muss ich also alle 5 Jahre beim Finanzamt die Gemeinnützigkeit neu beantragen?***

Nein. Das Finanzamt prüft alle 3 Jahre die Steuererklärungen und erteilt dann den neuen Bescheid, wenn alles in Ordnung ist.

? ***Zuschüsse von Krankenkassen für Projekte oder von einer Kreisverwaltung allen sicherlich nicht unter Spenden, oder?***

Nein. Dafür gibt es eigene Konten ☺

? ***Wie handhaben wir es, wenn uns jemand eine Sachspende zukommen lässt (großer Monitor, den wir für Messeeinsätze benötigen) und eine Spendenbescheinigung dafür haben will?***

Wert ermitteln: neu = Kaufpreis, alt: ebay und Co. gucken, was dort aufgerufen wird. Wenn von Unternehmen: So wie in den Folien beschrieben.

? ***Worauf ist bei der Ausstellung von Zuwendungsbestätigungen bei Sachspenden zu achten, wenn die Spenden aus mehreren Kleinstartikeln bestehen?***

Bei der Ausstellung von Zuwendungsbestätigungen für Sachspenden, die aus vielen kleinen Einzelteilen bestehen (z. B. Bastelmaterial, kleinteiliges Zubehör oder Werbeartikel), sind die Anforderungen an die Nachweisbarkeit besonders hoch. Das Finanzamt möchte auch bei Kleinstteilen genau nachvollziehen können, was gespendet wurde und welchen Wert diese Dinge haben. Die Regel: Die Gegenstände müssen so genau bezeichnet werden, dass ein Außenstehender die Wertermittlung nachvollziehen kann.

Die Lösung: Fassen Sie gleichartige Artikel zusammen (z. B. „50 Notenständer-Klemmen“, „20 Packungen Saitenreiniger“).

### **Nutzung einer Anlage bei Platzmangel**

Wenn die Liste der Artikel den Platz auf dem amtlichen Formular sprengt, ist eine detaillierte Anlage der richtige Weg. Auf der eigentlichen Zuwendungsbestätigung tragen Sie im Feld für die Sachbezeichnung ein: „Diverse Kleinstartikel gemäß beigefügter Liste, die fester Bestandteil dieser Bescheinigung ist“. Die Anlage muss die Gesamtsumme der Bescheinigung widerspiegeln und für jede Position Menge, Art und Einzelwert enthalten.

### **Wertermittlung bei Kleinteilen**

Der Wert muss bei Sachspenden immer belegbar sein. Je kleinteiliger die Spende, desto wichtiger ist die Dokumentation:

- Neuware: Hier dient der Brutto-Verkaufspreis als Grundlage. Am besten lassen Sie sich vom Spender eine Kopie der Rechnung oder eine Preisliste geben und heften diese zu Ihren Unterlagen.
- Gebrauchte Artikel: Hier muss der „gemeine Wert“ (Marktwert) geschätzt werden. Bei einer großen Menge an Kleinteilen kann dies mühsam sein. Sie können hier Durchschnittswerte bilden, müssen diese Schätzung aber im Zweifel begründen können (z. B. durch Vergleiche auf Gebrauchtportalen).

### **Besonderheit: Entnahme aus dem Betriebsvermögen**

Wenn eine Firma viele Kleinstartikel aus ihrem Lager spendet, ist Folgendes auf der Bescheinigung wichtig:

Es muss vermerkt werden, dass die Spende aus dem Betriebsvermögen stammt. In diesem Fall ist der Wert der Spende der Betrag, mit dem die Entnahme im Unternehmen gebucht wurde (zzgl. der Umsatzsteuer, die auf die Entnahme anfällt). Die Firma sollte dem Verein den entsprechenden Wert schriftlich bestätigen.

- ? *Wie sind Sachspenden in Form von Futterspenden auszustellen? Zwei Spender wollten keine Spendenbescheinigung, die haben das Futter wohl direkt abgeschrieben, was anscheinend nicht richtig ist. Ich wollte es für den Nachweis einer Vereinsaktivität.***

Wenn Unternehmen (Händler, Supermärkte, Hersteller) Sachspenden wie Futter oder Lebensmittel leisten, wählen sie oft den Weg des „direkten Abscheibens“. Das bedeutet:

Buchung als Schwund/Verderb: Die Ware wird im Lagerbestand einfach als „nicht mehr verkaufsfähig“ ausgebucht. Das ist für das Unternehmen buchhalterisch oft einfacher als eine formale Spende.

Die Umsatzsteuer-Problematik: Bei einer offiziellen Sachspende muss das Unternehmen auf den Wert der Ware oft Umsatzsteuer abführen (unentgeltliche Wertabgabe). Wird die Ware hingegen als „verdorben“ oder „vernichtet“ deklariert, entfällt diese Steuerlast meist.

Kein steuerlicher Vorteil durch die Quittung: Für viele Firmen ist der Abzug als Betriebsausgabe (durch Ausbuchung) attraktiver oder einfacher als der Sonderausgabenabzug über eine Spendenbescheinigung.

Wenn der Spender explizit keine Bescheinigung möchte, darf der Verein auch keine ausstellen. Eine Spendenbescheinigung darf nur ausgestellt werden, wenn die Zuwendung auch steuerlich als Spende behandelt wird.

*Nachweis der Vereinsaktivität (ohne Spendenquittung)*

Ziel	Dokumentationsform
Interner Nachweis	Ein einfacher Einnahmebeleg („Sachbezug ohne Zuwendungsbestätigung“).
Tätigkeitsbericht	Erfassung der Mengen im Jahresbericht (z. B. „Im Jahr 2026 konnten wir 500 kg Futterspenden an bedürftige Tiere verteilen“).
Belegprüfung	Kopien von Lieferscheinen oder Übergabeprotokollen, auch wenn diese keine steuerlichen Quittungen sind.

**? Kann eine Spendenbescheinigung auch online verschickt werden?**

Ja, wie in den Folien beschrieben

**? Was stellt ein e. V. aus, wenn keine Gemeinnützigkeit gegeben ist? Quittung? Empfangsbestätigung?**

Ein nicht gemeinnütziger e. V. darf niemals amtliche Zuwendungsbestätigungen ausstellen, da dies als Falschbeurkundung gilt. Stattdessen stellen Sie eine einfache Quittung für Geldzahlungen oder eine Empfangsbestätigung für Sachwerte aus. Diese Dokumente dienen lediglich als Buchungsbeleg für den Verein und den Geber, ermöglichen aber keinen Steuerabzug beim Finanzamt. Verwenden Sie dabei neutrale Begriffe wie „Schenkung“, „Unterstützung“ oder „Beitrag“ anstelle des Wortes „Spende“, um Missverständnisse zu vermeiden.

Bei Sachwerten sollte lediglich der Gegenstand beschrieben werden, ohne einen Schätzwert in Euro anzugeben. Die Quittung muss zwingend den Namen des Vereins, das Datum, den Betrag und den Verwendungszweck enthalten. Beachten Sie zudem, dass bei größeren Zuwendungen an nicht gemeinnützige Vereine

Schenkungsteuer anfallen kann, wenn der Freibetrag von 20.000 Euro überschritten wird.

- ? ***Ist es sinnvoll, die Spendenbescheinigung immer erst Anfang des Folgejahres zu erstellen?***  
Machen viele Vereine. Erbitten Spenderinnen oder Spender die Bescheinigung früher, früher ausstellen.
- ? ***Reicht es auch aus, Spendenbescheinigung statt über den Postweg nur per E-Mail (im PDF-Format) an den Spender zu senden?***  
Siehe Folien. Wenn beim Finanzamt gemeldet, sichere pdf. usw.
- ? ***Kann man eine Zuwendungsbestätigung per normaler E-Mail als PDF-Datei zusenden, ohne die PDF-Datei mit Schreibschutz zu versehen?***  
Nein.
- ? ***Irgendwo las ich, man müsse erst das Finanzamt um Genehmigung bitten, wenn unser Verein die Zuwendungsbestätigung digital per Mail versenden möchte?***  
Wie im Webinar beschrieben. Finanzamt muss informiert werden. Genehmigung oder Reaktion erfolgt nicht, es sei denn, das FA noch Nachfragen.
- ? ***Ist es zulässig, die im Original unterzeichnete Spendenbescheinigung zu kopieren und diese Kopie dann 10 Jahre aufzubewahren?***  
Ja, das ist der übliche Weg

***Wir haben (durch Spenden finanziert) einen PKW-Kofferranhänger zum Transport von vereinseigener Ausrüstung erworben. Der Anhänger soll auch gelegentlich per Mietvertrag an Mitglieder verliehen werden, gegen Zahlung eines kleinen Betrages. Können diese Einnahmen als „Spende“ im ideellen Bereich oder im Zweckbetrieb unter „Sonstige Einnahmen“ verbucht werden?***

Nein, diese Einnahmen können keinesfalls als Spende verbucht werden, da eine direkte Gegenleistung (die Nutzung des Anhängers) vorliegt. Eine Einordnung im ideellen Bereich ist ausgeschlossen, da dieser ausschließlich für unentgeltliche Zuwendungen ohne Gegenleistung reserviert ist.

Auch der Zweckbetrieb scheidet in der Regel aus, da die private Vermietung an Mitglieder nicht unmittelbar der Erfüllung Ihrer satzungsgemäßen Aufgaben dient. Steuerrechtlich handelt es sich um einen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb, da der Verein hier wie ein gewerblicher Vermieter agiert. Sie müssen die Mietzahlungen daher in dieser vierten Sphäre verbuchen und dabei die Umsatzsteuerpflicht (Stichwort Kleinunternehmerregelung) prüfen. Eine Deklaration als Spende wäre rechtlich unzulässig und könnte die Gemeinnützigkeit gefährden.

- ? *Ist es zulässig, eine Spendenfunktion auf die Website via PayPal zu integrieren, auf max. 300.- € zu limitieren, wenn exakt diese PDF downloadbar ist, dass der Verein gemeinnützig ist?*

Das ist ein rechtlich absolut Weg, um den Verwaltungsaufwand zu reduzieren. Also ja.

- ? *Spende am 2.1. auf dem Konto, aber mit Wertstellung 31.12.: Welches Datum ist für den Spendeneingang relevant? Was ist als Tag der Zustellung anzugeben?*

Für die Zuwendungsbestätigung ist grundsätzlich der Tag der Gutschrift auf dem Vereinskonto maßgeblich. Das ist der Tag, an dem der Verein die tatsächliche Verfügungsgewalt über das Geld erlangt hat (Zuflussprinzip gemäß § 11 EStG). Buchungstag (02.01.): Dies ist das Datum, an dem das Geld physisch auf dem Konto eingegangen ist. In Ihrem Fall ist dies der „Tag der Zuwendung“, der auf der Bescheinigung stehen muss.

Wertstellung / Valuta (31.12.): Dieses Datum ist rein bankentechnisch für die Zinsberechnung relevant. Es spielt für das Steuerrecht der Gemeinnützigkeit und die Ausstellung der Spendenbescheinigung im Regelfall keine Rolle.

Das bedeutet: Wenn das Geld erst am 2. Januar auf dem Konto erscheint, handelt es sich steuerrechtlich um eine Spende für das neue Jahr, auch wenn die Wertstellung auf den 31.12. rückdatiert wurde.

#### **Was ist als „Tag der Zuwendung“ anzugeben?**

In das Feld „Tag der Zuwendung“ auf dem amtlichen Formular tragen Sie den 02.01. (das Jahr des Buchungstages) ein.

Für den Spender selbst kann die Situation anders aussehen. Für den Sonderausgabenabzug in seiner privaten Steuererklärung gilt das Abflussprinzip. Wenn der Spender den Überweisungsauftrag nachweislich noch im alten Jahr (z. B. am 30.12.) erteilt hat und sein Konto auch zeitnah belastet wurde, erkennt sein Finanzamt die Spende oft noch für das alte Jahr an.

Das Problem: Der Spender hat dann eine Bescheinigung des Vereins vom 02.01., möchte die Spende aber für das Vorjahr absetzen.

Die Lösung: Der Spender muss in diesem Fall seinem Finanzamt neben der Spendenbescheinigung zusätzlich seinen eigenen Kontoauszug vorlegen, aus dem hervorgeht, dass das Geld sein Konto bereits im Dezember verlassen hat.

- ? *Was ist, wenn ich am 18.12. 25 eine Spende bar erhalten habe, diese aber erst am 7.1.26 einzahlen konnte?*

In diesem Fall gilt ein anderes Prinzip als bei der Banküberweisung. Während bei Überweisungen der Tag der Gutschrift auf dem Konto zählt, gilt bei Barspenden der Zeitpunkt der tatsächlichen Übergabe.

Für die Zuwendungsbestätigung ist der 18.12.2025 als „Tag der Zuwendung“ anzugeben.

In dem Moment, in dem das Vorstandsmitglied oder der Kassenwart das Geld bar entgegennimmt, hat der Verein die Verfügungsgewalt darüber erlangt (Zuflussprinzip).

Damit das Finanzamt bei einer Prüfung nicht stutzig wird (weil das Geld erst drei Wochen später auf dem Kontoauszug erscheint), muss der Verein den Erhalt intern lückenlos dokumentieren:

- Quittungsblock/Kassenbuch: Es muss einen Beleg im Kassenbuch oder einen Durchschlag eines Quittungsblocks geben, der den Empfang am 18.12.2025 bestätigt.
- Kassenbestand: In der Jahresabrechnung für 2025 muss dieser Betrag als Bargeldbestand (Kasse) zum 31.12.2025 ausgewiesen werden, da er zu diesem Zeitpunkt bereits Vereinsvermögen war.

**?** *Wir haben eine Sachspende (Stühle, Spinde, Mülleimer etc.) bekommen aus einer Arztpraxis, die aufgelöst wurde. Wir kennen weder das Alter noch den Kaufwert, haben nur eine Liste des Arztes bekommen, wie er die Werte einschätzt.. Wie gehe ich damit um? Wert ist unsererseits nicht prüfbar.*

Bei gebrauchten Gegenständen ist nicht der Anschaffungspreis entscheidend, sondern der aktuelle Marktwert (der sogenannte „gemeine Wert“). Das ist der Preis, den man im jetzigen Zustand bei einem Verkauf (z. B. über Gebrauchtportale oder eBay) erzielen würde. Die Schätzung des Arztes ist eine gute Orientierung, aber Sie dürfen sie nicht ungeprüft übernehmen.

Plausibilitätsprüfung: Schauen Sie sich die Liste an. Wenn dort ein 10 Jahre alter Bürostuhl mit 200 € angesetzt ist, obwohl vergleichbare Modelle für 30 € gehandelt werden, müssen Sie den Wert korrigieren.

Stichproben-Nachweis: Dokumentieren Sie für Ihre Unterlagen kurz 2–3 Stichproben. Beispiel: „Spind, Metall: Arzt schätzt 100 €, Vergleich bei Kleinanzeigen ergab 80–120 €. Wert 100 € übernommen.“

### **Besonderheit: Spende aus dem Betriebsvermögen**

Da die Gegenstände aus einer Arztpraxis stammen, kommen sie aus dem Betriebsvermögen. Hier gilt eine wichtige steuerliche Regel für den Spender: Der Spender (der Arzt) muss die Gegenstände in seiner Buchhaltung als Entnahme buchen. Der Wert auf Ihrer Spendenbescheinigung sollte mit dem Entnahmewert des Arztes übereinstimmen.

**Empfehlung:** Lassen Sie sich vom Arzt schriftlich bestätigen (z. B. durch einen kurzen Vermerk auf der Liste), dass die genannten Werte seinem Entnahmewert (ggf. Buchwert) entsprechen.

? ***Bis wann sollte oder muss ich die Jahresspendenbescheinigungen erstellt und verschickt haben?***

Für die Erstellung und den Versand von Jahresspendenbescheinigungen (Sammelbestätigungen) gibt es im deutschen Steuerrecht keine starre gesetzliche Ausschlussfrist, nach der eine Bescheinigung ihre Gültigkeit verliert. Dennoch ergeben sich aus der Praxis und anderen steuerlichen Pflichten klare Zeitfenster. Hier ist die zeitliche Orientierung für das Jahr 2026:

Empfehlung: Bis Ende Februar / Anfang März

Dies ist der Standardzeitraum für die meisten Vereine. Grund: Viele Steuerpflichtige beginnen im ersten Quartal mit ihrer Einkommensteuererklärung. Damit Ihre Spender die Beträge direkt korrekt angeben können, sollten die Bescheinigungen zu diesem Zeitpunkt vorliegen.

? ***Person X hat Geld für jemand anderes überwiesen, aber möchte laut Verwendungszweck, dass die SQ an die andere Person ausgestellt wird: Geht so etwas?***

Nein. Eine Zuwendungsbestätigung darf grundsätzlich nur auf die Person ausgestellt werden, die die Spende tatsächlich geleistet hat. In der Praxis ist das die Person, die als Kontoinhaber auf dem Bankbeleg steht.

? ***Brauche ich für jede Spende einen Beleg?***

Ja, aus Sicht der Buchhaltung muss jede Einnahme lückenlos dokumentiert sein, allerdings unterscheidet sich die Art des Belegs.

Für den Verein: Jede Spende benötigt eine Buchungsgrundlage. Bei Überweisungen ist dies der Kontoauszug, bei Barspenden ein Quittungsbeleg und bei anonymen Sammlungen ein von zwei Personen unterschriebenes Zählprotokoll.

Für den Spender: Hier gilt die 300-Euro-Grenze. Bis zu diesem Betrag reicht ein „vereinfachter Nachweis“ (Kontoauszug plus Bestätigung der Gemeinnützigkeit, z. B. per Web-Download) für das Finanzamt aus.

Sachspenden: Hier brauchen Sie immer einen Beleg über den Wert (z. B. eine Rechnungskopie), da Sie den Marktwert der Sache für die Buchführung nachweisen müssen.

- ? ***Was mache ich mit Spendern, bei denen es keine Anschrift auf dem Kontoauszug/der Überweisung gibt? Wie weit muss ich gehen, um die Anschrift zu ermitteln und die Spendenbescheinigung zuzusenden?***

Für eine formale Zuwendungsbestätigung ist die Anschrift des Spenders zwar ein Pflichtfeld, eine gesetzliche Pflicht zur „Detektivarbeit“ besteht für Sie jedoch nicht.

Wenn die Adresse im Verwendungszweck fehlt, müssen Sie nicht aktiv nachforschen oder beim Einwohnermeldeamt anfragen. Bei Beträgen über 300 € liegt die Initiative beim Spender; er muss Ihnen seine Daten mitteilen, wenn er eine Bescheinigung wünscht.

- ? ***Wo schreibe ich die fortlaufende Nummer auf den Spendenschein? Formlos an die obere Ecke? Ist die Nummer nur unter Spendenbescheinigungen fortlaufend oder mit allen anderen Buchungen?***

Es gibt für die fortlaufende Nummer kein gesetzlich vorgeschriebenes Feld auf dem amtlichen Muster der Zuwendungsbestätigung. Sie können diese daher frei platzieren, wobei sich die rechte obere Ecke oder ein Vermerk beim Datum in der Praxis bewährt hat.

Die Nummer dient primär Ihrer internen Dokumentation und dem Abgleich mit dem Spendenverzeichnis. Sie können entscheiden, ob Sie einen eigenen Nummernkreis nur für Spenden (z. B. S-2026-001) verwenden oder die allgemeine Buchungsnummer aus Ihrer Buchhaltung übernehmen. Ein separater Nummernkreis ist für Prüfungszwecke oft übersichtlicher, da er die Vollständigkeit der ausgestellten Bescheinigungen sofort belegt. Wichtig ist lediglich, dass das System einheitlich und lückenlos geführt wird.

- ? ***Werbeagentur erbrachte Leistungen, Rechnungsbetrag 3.722,- €, zu überweisen 3.222,- €, 500,- € sind auf der Rechnung als Spende ausgewiesen. Handelt es sich hierbei um eine Geldspende oder um eine Sachspende?***

Geldspende

- ? ***Spende für IT-Dienstleistung mit oder ohne Steuer bei Rechnungsstellung/Aufstellung der Leistungen?***

Umsatzsteuer aus der Rechnung kann mit bescheinigt werden.

- ? ***Müssen Ehrenamtszuschüsse also immer vom Vorstand beschlossen werden?***

Es braucht einen Beschluss, irgendwer muss ja entscheiden. Die Satzung kann andere Organe vorsehen hierfür.

- ? ***Ein Mitglied hat leider auf den Überweisungsträger geschrieben „Sende statt Arbeitseinsatz“ – das wollten wir gar nicht. Er hat das aus schlechtem Gewissen***

*so gemacht. Leider haben wir ihm diesen Betrag zusammen mit seinen anderen Geldspenden bescheinigt! Was tun?*

Neue Bescheinigung ausstellen, mitteilen, warum. (Korrektur der Bescheinigung, wie im Webinar eschrieben -> Folien), alles dokumentieren, Finanzamt informieren. Ich habe aber auch schon gehört, dass Vereine in ähnlichen Situationen entschieden haben: Augen zu und durch.

**? *Wir haben eine Rechnung mit Datum 2.1. über Leistungszeitraum Okt.-Dez. des Vorjahres mit gleichzeitiger Verzichtserklärung erhalten: Kann ich die Spendenbescheinigung noch für das Vorjahr ausstellen?***

Eine Rückdatierung der Spendenbescheinigung auf das Vorjahr ist in diesem Fall nicht zulässig. Maßgeblich für das Datum der Zuwendung ist bei einem Aufwandsverzicht der Zeitpunkt, an dem der Verzicht rechtlich wirksam erklärt wird.

Da sowohl die Rechnung als auch die Verzichtserklärung erst auf den 2. Januar datiert sind, ist die Spende steuerrechtlich im neuen Jahr erfolgt. Der Leistungszeitraum (Okt.–Dez.) ist für das Jahr der Bescheinigung zweitrangig, da der konkrete Zahlungsanspruch erst im Januar durch die Rechnungstellung entstand und zeitgleich gespendet wurde.

**? *Kann auch ein Vorstandsmitglied die Ehrenamtszuschale bekommen?***  
Ja, sofern die Satzung dies ausdrücklich zulässt.

**? *Der Vorstand erhält laut Satzung die volle Ehrenamtszuschale: Darf man dem Verein davon einen Teil spenden?***  
Ja. Verzichtserklärung nötig.

**? *Wie sieht es mit der Ehrenamtszuschale für Vorstandsmitglieder bei einem Verein der Wohlfahrtspflege aus? Diese sind nach BGB unentgeltlich tätig und im BMF Schreiben vom 21.11.2014 ist das für die Vorstandsmitglieder nicht erlaubt. In der Satzung sind genau die Formulierungen enthalten, wonach das nicht geht. Zusätzlich gibt es keine Dokumentation, welche Tätigkeiten konkret ausgeübt wurden.***

Nach § 27 Abs. 3 BGB sind Vorstände grundsätzlich unentgeltlich tätig; jede Abweichung erfordert zwingend eine explizite Erlaubnis in der Vereinssatzung. Da Ihre Satzung Zahlungen sogar ausdrücklich verbietet, würde eine Auszahlung massiv gegen das Gemeinnützigkeitsrecht verstoßen. Dies führt im Ernstfall zum sofortigen Entzug der Steuerbegünstigung wegen Verletzung des Gebots der Selbstlosigkeit. Das BMF-Schreiben vom 21.11.2014 stellt unmissverständlich klar, dass ohne eine solche satzungsrechtliche Grundlage kein Cent an den Vorstand fließen darf.

? *Gibt es Formen/Vorlagen/Bestimmungen, wie die Nummerierung/Kennzeichnung auszusehen hat?*

s.o.

? *Betreff Spendenzugang: Als noch üblich, erhielt ich vom Vereinsvorsitzenden einen Scheck, den er von einem Bürger als Spende zu Weihnachten erhalten hat. Da die Zeit zur Gutschrift auf dem Vereinskonto zu knapp war, wurde der Scheck quasi als Bargeld in die Barkasse eingebucht, um die Zuwendung noch für das alte Jahr bescheinigen zu können. War das in Ordnung?*

Ja.

? *Wie geht man mit Reisekostenabrechnungen um, bei denen eine Bahncard 100 verwendet wurde? Darf man dann dennoch Teilreisekosten erstatten? Anhand des normalen Ticketpreises der Deutschen Bahn?*

Nein, da kein Geldabfluss

? *Ist eine Honorarspende eine - verkürzte - Geldspende oder eine Aufwandsspende?*

Eine Honorarspende ist rechtlich eine Geldspende, die im Wege eines Aufwandsverzichts geleistet wird. Man spricht hierbei von einer „verkürzten Geldspende“ oder „Abkürzung des Zahlungsweges“, da kein Bargeld fließen muss.

Auf dem amtlichen Formular wird sie als Geldzuwendung behandelt, wobei das Feld „Verzicht auf Erstattung von Aufwendungen“ zwingend angekreuzt werden muss. Grundvoraussetzung ist, dass der Honoraranspruch vorab rechtswirksam und schriftlich vereinbart wurde. Zudem muss der Verein zum Zeitpunkt der Vereinbarung finanziell in der Lage gewesen sein, das Honorar tatsächlich zu zahlen. Der Spender erklärt nach erbrachter Leistung schriftlich den Verzicht auf die Auszahlung, um die Spendenwirkung zu erzielen. In der Buchhaltung wird der Vorgang als Aufwand gegen den Spenderertrag gebucht.

**Achtung:**

Ohne eine vorherige vertragliche Grundlage ist eine solche Honorarspende steuerlich nicht anerkennbar.

? *Bei meiner Verabschiedung in den Ruhestand haben die Kollegen/Kolleginnen Geld gespendet (900 Euro). Es sind viele Kleinspender. In welcher Form muss ich hier eine Spendenbescheinigung ausstellen und an wen?*

?? Das Geld wurde dem Verein gespendet? Dann kann jeder Spender, der möchte, eine Zuwendungsbestätigung erhalten, sofern die konkrete Spende einem Spender zugeordnet werden kann. Wurde alles in einen Topf geworfen – keine Spendenbescheinigung. Wurde Ihnen zum Abschied geschenkt: keine Zuwendungsbestätigung?

- ? Ein Verein unterstützt einen befreundeten Verein anlässlich einer Veranstaltung personell (Arbeitsleistung). Kann dies durch eine Spende an den unterstützenden Verein abgegolten werden? (Kann ein Verein einem anderen Verein spenden?)**

Ein gemeinnütziger Verein darf grundsätzlich an einen anderen Verein spenden, sofern dies den eigenen Satzungszwecken entspricht. In diesem konkreten Fall dient die Zahlung jedoch als Gegenleistung für die personelle Unterstützung, was dem Wesen einer Spende widerspricht. Da ein direkter Leistungsaustausch vorliegt (Arbeit gegen Geld), handelt es sich rechtlich um ein Entgelt und nicht um eine unentgeltliche Zuwendung. Der unterstützende Verein darf daher keine Spendenbescheinigung ausstellen, da dies eine unzulässige Gefälligkeitsbescheinigung wäre.

Achtung:

Eine solche Falschausstellung führt zur Haftung des Vorstands und kann die Gemeinnützigkeit beider Organisationen gefährden.

Buchhalterisch muss diese Einnahme als Entgelt im Zweckbetrieb oder im wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb erfasst werden. Sinnvoller ist es, die Unterstützung entweder völlig unentgeltlich zu leisten oder eine reguläre Rechnung über die erbrachten Leistungen zu stellen. Nur so bleibt die steuerliche Trennung zwischen ideeller Förderung und wirtschaftlichem Handeln gewahrt.

- ? Jemand hat uns einen Staubsauger gespendet (Rechnungsbetrag 190 Euro). Muss diese Rechnung als Kopie an die Sachspenden? Wie ist die Sachspendenrechnung in der Buchhaltung zu verarbeiten?**

Ja, die Rechnungskopie sollte zwingend als Wertnachweis zusammen mit der Sachspendenbescheinigung abgeheftet werden. Das Finanzamt verlangt bei Neuwaren eine Dokumentation des tatsächlichen Kaufpreises, um eine Überbewertung und damit die Haftung des Vereins zu vermeiden.

In der Buchhaltung wird der Vorgang wie folgt verarbeitet:

- Erfassung: Der Vorgang wird als ergebnisneutraler Sachzugang im ideellen Bereich abgebildet.
- Buchungssatz: Sie buchen den Betrag von 190 Euro per „Werkzeuge und Kleingeräte“ (oder ein ähnliches Sachkonto) an „Erträge aus Sachspenden“.
- Geldfluss: Da kein Bargeld fließt, werden weder das Bank- noch das Kassenkonto berührt.
- Nachweis: Dieser Buchungssatz stellt sicher, dass der Wertzuwachs im Verein korrekt abgebildet und in der Einnahmen-Überschuss-Rechnung (EÜR) sichtbar wird.

- ? Wir erstellen unsere Spendenbescheinigungen über die Vereinssoftware "Linear". Die ausgestellten Spendenbescheinigungen bleiben im System erhalten. Muss**

***man die einzelnen Formulare trotzdem noch ausdrucken für die eigenen Unterlagen?***

Nein, ein physischer Ausdruck der Doppel ist heutzutage nicht mehr zwingend erforderlich, sofern Ihre Software die Grundsätze der ordnungsgemäßen Buchführung (GoBD) erfüllt. Da die Bescheinigungen im System gespeichert bleiben, reicht die digitale Archivierung aus, solange diese revisionsicher ist – die Dokumente also nachträglich nicht unbemerkt verändert werden können.

**? *Ein Veranstalter verzichtet auf Eintritt zugunsten einer Spende an den Verein - kann er dafür eine Spendenbescheinigung erhalten?***

Eintrittsgelder als Spende? Das ist leider nicht zulässig, da das bloße "Nicht Einnehmen" von Geld keine abzugsfähige Spende darstellt. Eine Spendenbescheinigung erfordert zwingend, dass entweder Geld fließt oder auf einen bereits entstandenen, ernsthaften Rechtsanspruch verzichtet wird.

Wenn der Veranstalter einfach keinen Eintritt verlangt, hat er dem Verein kein Vermögen übertragen, sondern lediglich auf eine potenzielle Einnahme verzichtet. Damit ein Aufwandsverzicht steuerlich zählt, müsste vorab ein schriftlicher Vertrag bestehen, der dem Veranstalter eine feste Vergütung (z. B. für die Organisation) zusichert. In diesem Fall müsste er diese Einnahme jedoch erst versteuern, bevor er den Verzicht als Spende geltend machen kann – für ihn meist ein Nullsummenspiel.

Ohne diese vertragliche Grundlage fehlt die für das Finanzamt notwendige „wirtschaftliche Belastung“ des Spenders. Am sichersten ist es, wenn die Besucher den Betrag direkt als Spende an den Verein leisten; so erhalten die tatsächlichen Geldgeber den Steuervorteil.

**? *Wir sind der Bergbaumuseumsfreunde Verein Peißenberg. Wir sind gemeinnützig. Die Gemeinde Peißenberg ist der Träger des Museums und erhält die Eintrittsgelder 1:1. Die Museumsführer bekommen die Ehrenamtszuschale. Können wir als Verein der Gemeinde eine zweckgebundene Spende machen?***

Das ist zulässig und ein klassischer Weg, um das Museum direkt zu fördern. Gemäß § 58 Nr. 1 AO darf ein gemeinnütziger Verein seine Mittel an eine juristische Person des öffentlichen Rechts (die Gemeinde) weitergeben, sofern dies einem steuerbegünstigten Zweck dient.

Voraussetzung ist, dass die Förderung des Museums oder der Kultur explizit in Ihrer Vereinssatzung als Zweck verankert ist. Die Spende muss zwingend zweckgebunden erfolgen, damit das Geld ausschließlich dem Bergbaumuseum zugutekommt und nicht im allgemeinen Haushalt der Gemeinde verschwindet.

Die Gemeinde stellt Ihrem Verein hierfür eine offizielle Zuwendungsbestätigung aus, die Sie als Nachweis für die satzungsgemäße Mittelverwendung in Ihrer Buchhaltung benötigen.

Achten Sie darauf, dass die Spende der Förderung des kulturellen Zwecks dient und nicht der bloßen Finanzierung allgemeiner kommunaler Pflichtaufgaben. So bleibt die Gemeinnützigkeit Ihres Vereins gewahrt, da Sie Ihre Mittel zur Verwirklichung Ihrer satzungsgemäßen Ziele einsetzen.

**? *Wie sollte man vorgehen, wenn bei Zuwendungsbestätigungen ein wichtiger Satz aus dem Muster nicht übernommen wurde und dieser Fehler erst in diesem Jahr entdeckt wurde, obwohl sich die Bescheinigungen auf das Jahr 2022 und 2025 beziehen? Wäre es eine gute Idee, sich mit dem Finanzamt sofort in Verbindung zu setzen?***

Eine sofortige Kontaktaufnahme mit dem Finanzamt ohne vorherige interne Aufarbeitung ist in der Regel nicht empfehlenswert. Erstellen Sie stattdessen korrigierte „Ersatzbescheinigungen“, welche die ursprünglichen Belege ausdrücklich für ungültig erklären. Die betroffenen Spender müssen über den Austausch informiert werden, damit sie die korrekten Unterlagen bei ihrem Finanzamt nachreichen können.

Da Belege aus 2022 wahrscheinlich bereits steuerlich verarbeitet wurden, sollten Sie hier besonders transparent gegenüber den Spendern kommunizieren.

Dokumentieren Sie den gesamten Korrekturvorgang und die Gründe für den Fehler lückenlos in Ihren Vereinsunterlagen für künftige Prüfungen. Erst wenn eine sehr große Anzahl an Spenden betroffen ist, kann eine proaktive Anzeige beim Finanzamt sinnvoll sein, um die Ausstellerhaftung zu begrenzen.

**? *Ist eine virtuelle Telefonanlage bzw. ein Webhosting auch eine "Sache"?***

Nein – eine virtuelle Telefonanlage „aus der Cloud“ und klassisches Webhosting sind in aller Regel keine „Sache“ (Sachspende), sondern eine Nutzung/Leistung (Dienstleistung bzw. Nutzungsüberlassung). Und genau diese „Nutzungen und Leistungen“ sind spendenrechtlich grundsätzlich nicht als Spende abziehbar – dafür darf der Verein auch keine Zuwendungsbestätigung als Sachspende ausstellen. Das ergibt sich aus § 10b EStG und wird in den amtlichen Hinweisen so zusammengefasst:

Als Zuwendung gilt die Überlassung von Wirtschaftsgütern, mit Ausnahme von Nutzungen und Leistungen. (gesetze-im-internet.de)

Was heißt das für Ihre Praxis?

Wenn eine Firma sagt: „Wir stellen euch Hosting/Telefonanlage kostenlos zur Verfügung“, dann gilt: Keine Sachspenden-Quittung! Sie dürfen nicht bescheinigen: „Sachspende Webhosting im Wert von ... Euro“.

Welche sauberen Alternativen gibt es?

**Variante A (am einfachsten): Geldspende statt Gratis-Leistung**

Die Firma spendet Geld, Sie zahlen das Hosting/Telefonanlage ganz normal. Dafür stellen Sie eine reguläre Geldzuwendungsbestätigung aus (mustergetreu nach § 50 EStDV). (gesetze-im-internet.de)

**Variante B (rechtlich möglich, aber formal): Rechnung + Anspruch + Verzicht (Aufwandsspende/Rückspende)**

Das funktioniert nur, wenn es zivilrechtlich einen echten Zahlungsanspruch gegen den Verein gibt (also ein Vertrag/Vereinbarung mit Preis) und der Anspruch ernsthaft entsteht. Danach verzichtet die Firma schriftlich auf die Zahlung – und erst dann dürfen Sie eine Zuwendungsbestätigung über den verzichteten Betrag ausstellen. Die Regeln dafür stehen in dem BMF-Schreiben zur Aufwandsspende/Rückspende (BMF, Schreiben vom 25.11.2014, BStBl. I S. 1584, m. Änd. durch BMF vom 24.08.2016, BStBl. I S. 994). (Bundesministerium der Finanzen)

**Wichtig bei Variante B (die typischen Fallen):**

- Die Vereinbarung über Vergütung/ Aufwändungsersatz muss vor der Leistung stehen (nicht „nachträglich basteln“). (Bundesministerium der Finanzen)
- Der Anspruch muss werthaltig sein (der Verein müsste theoretisch zahlen können).
- Belege: Vertrag/Bestellung, Rechnung, Verzichtserklärung, Buchungsnachweis.

**Ausnahme: Wenn wirklich etwas „Greifbares“ übertragen wird**

Wenn die Firma Ihnen z. B. Hardware (Router, Telefonanlage als Gerät, Switch, Server) endgültig übereignet, dann ist das eine Sachspende und kann bescheinigt werden – mit sauberer Bewertung und Bezeichnung.

**? Jemand möchte uns sein Lager vermieten, verzichtet dafür gerne auf Geld wenn wir stattdessen eine Spendenbescheinigung in Höhe der Mietkosten ausstellen. Wie dokumentieren wir das am besten im Vorhinein?**

Um diesen Aufwandsverzicht rechtssicher zu gestalten, müssen Sie vorab einen schriftlichen Mietvertrag zu marktüblichen Konditionen abschließen. Der Verein muss dabei nachweislich finanziell in der Lage sein, die vereinbarte Miete im Ernstfall auch tatsächlich zahlen zu können.

Ein pauschaler Verzicht bereits im Vertrag ist unzulässig; der Vermieter muss nach Fälligkeit der Miete (z. B. monatlich oder quartalsweise) jeweils schriftlich seinen Verzicht erklären. Dokumentieren Sie die Marktüblichkeit der Miete durch einfache Vergleichsangebote, um eine Überbewertung und Haftungsrisiken zu vermeiden. In der Buchhaltung erfassen Sie die Miete als Aufwand und den Verzicht zeitgleich als Spenderertrag im ideellen Bereich. Auf der Spendenbescheinigung muss das Feld „Verzicht auf Erstattung von Aufwendungen“ zwingend angekreuzt werden. Beachten Sie, dass der Vermieter diese fiktive Einnahme trotz der Spende in seiner eigenen Steuererklärung unter Umständen versteuern muss.

? ***Was ist mit Zuwendungen in den Vermögensstock?***

Zuwendungen in den Vermögensstock sind Spenden, die nicht zeitnah verbraucht werden dürfen, sondern das langfristige Kapital einer Stiftung oder eines Stiftungsfonds erhöhen. Der große Vorteil für den Spender ist ein erweiterter Steuerabzug: Bis zu 1 Million Euro (2 Millionen bei Ehegatten) können zusätzlich zur normalen 20-Prozent-Grenze über zehn Jahre verteilt abgesetzt werden (§ 10b Abs. 1a EStG).

Auf der Spendenbescheinigung muss dafür zwingend das entsprechende Feld „Zuführung zum Vermögensstock“ angekreuzt werden. Voraussetzung ist, dass der Spender diesen Verwendungszweck ausdrücklich schriftlich (z. B. im Verwendungszweck) festgelegt hat. Der Verein muss dieses Geld dauerhaft erhalten und darf nur die daraus resultierenden Erträge für seine Satzungszwecke verwenden. Bei einem normalen e. V. ist dies nur möglich, wenn er einen speziellen Stiftungsfonds führt. Eine Verwechslung mit einer „normalen“ Spende auf dem Formular würde dem Spender diesen massiven Steuervorteil verwehren.

? ***Wie hoch ist die maximale Spende, die abgesetzt werden kann: a) von Privatpersonen, b) von Firmen?***

Im Jahr 2026 gibt es für reguläre Spenden keine starre Euro-Obergrenze, sondern prozentuale Höchstwerte, die sich nach der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit richten.

Privatpersonen: Diese können Spenden bis zu 20 % ihres Gesamtbetrags der Einkünfte als Sonderausgaben geltend machen. Beträge, die diese Grenze in einem Jahr überschreiten, werden automatisch als Spendenvortrag in das Folgejahr übernommen und gehen nicht verloren.

Firmen: Für Unternehmen gilt grundsätzlich ebenfalls die 20-Prozent-Grenze ihres steuerlichen Gewinns. Gewerbetreibende haben jedoch eine vorteilhafte Alternative: Sie dürfen stattdessen 4 Promille der Summe aus jährlichen Umsätzen sowie Löhnen und Gehältern absetzen.

Zusätzlich können Privatpersonen bei Spenden in den Vermögensstock einer Stiftung innerhalb von zehn Jahren bis zu 1 Million Euro (bei

zusammenveranlagten Ehegatten 2 Millionen Euro) zusätzlich absetzen. Die Wahl der günstigsten Berechnungsmethode für Firmen erfolgt dabei automatisch durch das Finanzamt im Rahmen der Steuererklärung.

**? Kann die maximale Spende pro Jahr in mehrere Teilspenden aufgeteilt und geleistet werden, oder ist dies nur mit einmaliger Spende möglich?**

Selbstverständlich kann die Jahresspende in beliebig viele Teilbeträge aufgeteilt werden. Für den steuerlichen Abzug ist allein die Gesamtsumme aller Zuwendungen entscheidend, die innerhalb eines Kalenderjahres (bis zum 31.12.) beim Verein eingegangen sind.

**Hier sind die wichtigsten Punkte für die Praxis:**

- Beliebige Häufigkeit: Ob ein Spender einmalig 1.200 Euro überweist oder monatlich 100 Euro per Dauerauftrag zahlt, spielt für die Höchstgrenzen (wie die 20 % des Einkommens) keine Rolle.
- Sammelbestätigung: Um den Verwaltungsaufwand gering zu halten, muss der Verein nicht für jede Einzelspende ein separates Formular schicken. Es ist absolut üblich und zulässig, am Anfang des Folgejahres eine einzige Sammelbestätigung auszustellen, in der alle Teilbeträge des vergangenen Jahres einzeln mit Datum und Summe aufgelistet sind.
- Vereinfachter Nachweis: Bei Teilbeträgen bis zu 300 Euro benötigen Spender für die Steuererklärung theoretisch gar keine amtliche Bescheinigung. Hier reicht der Kontoauszug in Kombination mit einem vom Verein erstellten Beleg (der die Angabe zur Steuerbegünstigung enthält) aus.
- Vermögensstock: Auch die erwähnte Großspende in den Vermögensstock von bis zu 1 Million Euro muss nicht „auf einen Schlag“ erfolgen. Sie kann über den Zehnjahreszeitraum verteilt in mehreren Teilbeträgen geleistet werden.
- Es gibt also keinerlei steuerliche Nachteile durch eine Aufteilung – im Gegenteil: Für viele Spender und Vereine ist die monatliche Zahlung aufgrund der besseren Planbarkeit sogar der bevorzugte Weg.

**? Wie sieht es mit Gutscheinen aus, die man von Restaurants bekommt: Das ist doch eine Sachspende, oder?**

Nein, Gutscheine, die direkt von einem Restaurant (oder einem anderen Dienstleister) für dessen eigene Leistungen ausgestellt werden, sind keine Sachspenden. Hier gilt das gleiche Prinzip wie bei der virtuellen Telefonanlage oder dem Webhosting (siehe weiter oben):

Ein Gutschein über ein Essen oder eine Dienstleistung ist rechtlich ein Leistungsversprechen (eine Nutzung oder Leistung). Laut § 10b EStG sind

Nutzungen und Leistungen jedoch ausdrücklich vom Spendenabzug ausgeschlossen. Die wichtige Unterscheidung

Selbst ausgestellte Gutscheine: Wenn der Restaurantbesitzer sagt: „Hier ist ein Gutschein über 50 Euro für ein Abendessen“, spendet er seine Arbeitskraft und seine Warenmarge. Das ist eine nicht abzugsfähige Leistung. Sie dürfen dafür keine Sachspendenbescheinigung ausstellen.

Gekaufte Gutscheine (Fremdgutscheine): Wenn ein Dritter (z. B. ein Vereinsmitglied) einen Gutschein in einem Restaurant für 50 Euro kauft und diesen dem Verein schenkt, handelt es sich um eine Sachspende. In diesem Fall wurde für den Gutschein bereits echtes Geld bezahlt, und der Wert ist eindeutig belegt.

Wenn das Restaurant die Spende steuerlich geltend machen möchte, gibt es nur den Weg über die „Einnahme-Ausgabe-Logik“:

- Rechnung stellen: Das Restaurant bewirbt Gäste des Vereins und stellt dem Verein eine reguläre Rechnung aus.
- Verzichtserklärung: Der Restaurantinhaber erklärt schriftlich, dass er auf die Zahlung der Rechnung verzichtet (Aufwandsspende).
- Bescheinigung: Der Verein stellt eine Geldspendenbescheinigung aus und kreuzt „Verzicht auf Erstattung von Aufwendungen“ an.

**? Wenn jemand z.B. eine Rechnung (Benzin, Vignette für das Vereinsfahrzeug) zahlt und diese nicht einreicht für eine Erstattung: Kann dann dafür eine SB ausgestellt werden? Fällt das unter "Sachspende"?**

Ein Verzicht muss ausdrücklich erklärt werden. Also: Beleg einreichen und Verzicht darauf erklären. Anders geht es nicht.

Unternehmen kauft einen gebrauchten Gegenstand und schreibt ihn als GWG direkt ab. Stellt fest, dass dieser Gegenstand für ihn nicht brauchbar ist, aber der Verein kann ihn gebrauchen. Buchwert: 1.- €. Wie hoch kann man die Spendenbestätigung ausstellen?

Der Buchwert von 1 Euro ist für die Höhe der Spendenbescheinigung nicht maßgeblich. Wenn ein Unternehmen einen Gegenstand aus dem Betriebsvermögen spendet, richtet sich der Wert der Sachspende nach dem sogenannten Teilwert (dem aktuellen Marktwert).

Dabei müssen Sie folgende Regeln beachten:

#### 1. Den Marktwert (Teilwert) ermitteln

- Da der Gegenstand für das Unternehmen „nicht brauchbar“, aber technisch funktionsfähig ist, müssen Sie schätzen, was ein Käufer für

dieses gebrauchte Gerät im aktuellen Zustand zum Zeitpunkt der Spende bezahlen würde.

- Recherche: Schauen Sie auf Portalen wie eBay oder bei Gebrauchthändlern nach vergleichbaren Modellen.
- Dokumentation: Drucken Sie ein oder zwei dieser Vergleichsangebote aus und heften Sie diese als Nachweis für die Wertermittlung zur Kopie der Spendenbescheinigung.
- Die Höchstgrenze: Der Wert darf laut Gesetz (§ 10b Abs. 3 EStG) nicht höher angesetzt werden als die ursprünglichen Anschaffungskosten des Unternehmens. Da es sich um ein GWG (Geringwertiges Wirtschaftsgut) handelt, liegt dieser Wert ohnehin unter der jeweiligen GWG-Grenze (meist 800 oder 1.000 Euro).

### **Achtung Umsatzsteuer**

Da das Unternehmen den Gegenstand aus seinem Betriebsvermögen entnimmt, muss es auf den aktuellen Marktwert in der Regel Umsatzsteuer an das Finanzamt abführen (unentgeltliche Wertabgabe).

### **? *Ich schicke Spendenbescheinigungen als PDF per Mail und hefte das Original im Jahresordner hinter den Kontoauszug. Ist das zulässig?***

Ja, das ist grundsätzlich zulässig, Idealerweise verwenden Sie das PDF/A-Format, da dieses für die Langzeitarchivierung optimiert und schwerer manipulierbar ist. .

Archivierung: Digital vor Papier

Hier gibt es einen kleinen, aber feinen rechtlichen Unterschied in Ihrer Beschreibung: Das Original: Das elektronische Dokument (das PDF) gilt als das Original. Das Doppel: Der Verein ist verpflichtet, ein Doppel der Bescheinigung 10 Jahre lang aufzubewahren. Wenn Sie das PDF ausdrucken und abheften, ist das eine hervorragende Arbeitskopie.

Revisionssicherheit: Da das Dokument digital entstanden ist, möchte das Finanzamt bei einer Prüfung aber das digitale Doppel in der Software sehen. Ihre Software muss also sicherstellen, dass diese PDFs nach dem Versand nicht mehr unbemerkt verändert werden können – und gespeichert werden.

### **? *Muss eine elektronische Spendenbescheinigung unterschrieben werden?***

Bei elektronisch erstellten Bescheinigungen ist eine handschriftliche Unterschrift nicht mehr zwingend erforderlich. Eine eingescannte Unterschrift (Faksimile) oder ein rein mechanischer Namenszug des Zeichnungsberechtigten ist völlig ausreichend.

### **? *Ist eine elektronische Spendenquittung eine Quittung als Mail?***

Bein, eine elektronische Spendenbescheinigung ist nicht der Text einer E-Mail, sondern ein eigenständiges, digitales Dokument (meist ein PDF), das als Anhang versendet wird. Die E-Mail ist in diesem Fall nur der "digitale Briefumschlag".

? ***Ein Unternehmer spendet Trikots, die mit dem Firmenlogo bedruckt sind. Das läuft ja dann über Sponsoring. Wo finde ich genaue Infos zu diesem Sachverhalt?***

Sobald das Firmenlogo auf den Trikots prangt, rückt die Sache fast immer in den Bereich des Sponsorings – außer es handelt sich um Trikots für Kinder- und Jugendmannschaften E- oder C-Jugend, bei denen es so gut wie keine Werbewirkung gibt.

? ***Heißt das, Spendenbescheinigungen für auf Sachspenden sind NUR per Post erlaubt?***

Das war missverständlich. § 50 EStDV spricht allgemein von der „Zuwendungsbestätigung“

? ***Kann ich für regelmäßige Kleinspenden am Jahresende eine Spendenbescheinigung über den Gesamtbetrag ausstellen?***

Ja, die sogenannte Sammelbescheinigung. Hierfür gibt es ein eigenes Formular.

? ***Bisher wurden unsere Spendenbescheinigungen nicht nummeriert. Alle ausgestellten Belege wurden kopiert und bei den Jahresunterlagen abgelegt. Ist die Nummerierung zwingend vorgeschrieben?***

Weder EStG noch EStDV schreiben ausdrücklich vor: „Jede Zuwendungsbestätigung muss eine Nummer haben. Sie müssen die alten Bescheinigungen nicht nachträglich nummerieren. Falls Sie nun beginnen wollen:

Beginnen Sie einfach ab sofort (oder zum nächsten Turnus) mit einer systematischen Nummerierung. Ein gängiges Format ist beispielsweise Jahr-Fortlaufende Nummer (z. B. 2026-0001).

? ***Ich darf also nur Geldspendenbescheinigungen als PDF senden, für Sachspenden und Verzicht-Erstattung von Aufwendungen geht das nicht?***

Das war missverständlich. § 50 EStDV spricht allgemein von der „Zuwendungsbestätigung“

? ***Wenn ich früher keine Spendenbescheinigung nummeriert habe: Soll ich jetzt einfach bei der Nummer 1 anfangen und die aus der Vergangenheit so lassen?***

Siehe Frage weiter oben

? ***Die „Nummerierung“ der ZWB habe ich nicht verstanden: Jede an jeden? Oder die an einen bestimmten?***

Ein gängiges Format ist beispielsweise Jahr-Fortlaufende Nummer (z. B. 2026-0001).

### ? **Was muss in einen Eigenbeleg bei Barspenden?**

Ein Eigenbeleg (auch Kassenbeleg genannt) ist das interne Dokument, das Sie für Ihre Buchhaltung erstellen, wenn Bargeld direkt in die Vereinskasse (oder aus der Vereinskasse) fließt. Er dient als Nachweis für den tatsächlichen Geldfluss und ist die Grundlage für die spätere Spendenbescheinigung. Damit der Beleg bei einer Prüfung durch das Finanzamt standhält, sollte er folgende Angaben enthalten:

#### **Pflichtangaben auf dem Eigenbeleg**

- Belegnummer: Eine fortlaufende Nummer zur eindeutigen Zuordnung in der Buchführung.
- Datum: Der Tag, an dem das Geld physisch in die Kasse gelegt wurde.
- Zahlungsbetrag: Die Summe in Euro (idealerweise in Ziffern und Worten, um Manipulationen vorzubeugen).
- Name und Anschrift des Spenders: Vollständige Daten, damit die Spendenbescheinigung später korrekt ausgestellt werden kann.
- Verwendungszweck: Ein kurzer Hinweis (z. B. „Spende für die neue Torwand“ oder „Allgemeine Spende“).
- Empfänger: Name des Vereins (Stempel).
- Unterschrift des Kassensführers: Die Person, die das Geld entgegengenommen hat, quittiert den Empfang.
- Hinweis zur Bescheinigung: Vermerk, ob die offizielle Spendenbescheinigung bereits ausgestellt wurde oder noch erstellt wird.

### ? **Was ist ein unechtes Sponsoring?**

Unter dem Begriff „unechtes Sponsoring“ versteht man Zuwendungen von Unternehmen an einen Verein, bei denen der Verein keine aktive Werbeleistung erbringt. Rechtlich und steuerlich wird dieser Vorgang wie eine Spende behandelt. Der entscheidende Unterschied zum „echten“ Sponsoring liegt im Fehlen eines Leistungsaustauschs (Geld gegen Werbewirksamkeit).

#### **Die Abgrenzung: Wann ist es „unecht“?**

Die Finanzverwaltung (BMF-Schreiben) zieht hier eine sehr feine Linie. „Unecht“ ist das Sponsoring immer dann, wenn der Verein lediglich auf die Unterstützung des Sponsors hinweist, ohne ihn aktiv zu bewerben.

#### **Typische Beispiele für unechtes Sponsoring**

Damit ein Sponsoring als „unecht“ (und damit als Spende) durchgeht, darf der Verein den Sponsor nur in einer Weise nennen, die als übliche Danksagung gilt:

- Namenslisten: Der Sponsor wird in einer Liste von Unterstützern im Vereinsheft oder im Jahresbericht genannt (nur Text, kein Logo).

- Plakate/Tafeln: Ein Hinweis wie „Mit freundlicher Unterstützung von Firma XY“ am Rande einer Veranstaltung oder auf einer Tafel im Vereinsheim.
- Website: Die Nennung des Sponsors auf der Homepage des Vereins ohne Firmenlogo und ohne Verlinkung auf die Website des Unternehmens.

**? Können Sponsoring-Gelder grundsätzlich auch steuerlich vom Sponsor abgesetzt werden, und wenn ja: bis zu welcher Höhe?**

Ja – Sponsoring-Gelder können beim Sponsor steuerlich abziehbar sein. Die entscheidende Weiche ist immer: Handelt es sich steuerlich um „Spende“ oder um „Sponsoring als Werbung“? siehe oben.

Beim Sponsoring gibt es Höchstgrenze. Es gilt „normal“: betrieblich veranlasst, muss aber wirtschaftlich sinnvoll sein und eine gewisse Werbewirkung haben.

**? Von der abgeschickten Spendenbescheinigung wurde keine Kopie mit Unterschrift des Vorstandsvorsitzenden gefertigt: Kann eine Kopie für die eigene Buchhaltung gefertigt werden?**

Gemäß § 50 Abs. 4 EStDV ist der Verein verpflichtet, von jeder ausgestellten Zuwendungsbestätigung ein Doppel (eine Kopie oder ein Zweitstück) für die Dauer von zehn Jahren aufzubewahren. Wenn Sie das Versäumnis jetzt bemerken, sollten Sie die Kopie umgehend für Ihre Unterlagen erstellen.

Die Kopie muss inhaltlich exakt dem versendeten Original entsprechen. Idealerweise lassen Sie den Vorstandsvorsitzenden auch die Kopie für den Ordner kurz unterzeichnen. Falls das nicht praktikabel ist, reicht ein Vermerk auf der Kopie: „Original wurde am [Datum] von [Name] unterzeichnet und versendet.“ Markieren Sie den Beleg für Ihre Unterlagen deutlich als „Kopie“ oder „Belegexemplar“, um Verwechslungen mit dem Original auszuschließen.